



Der LEB nimmt Stellung... ... zur Schülerbeförderung

Vor fast genau einem Jahr hat der Verwaltungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz in einem wegweisenden Urteil die Landesregierung aufgefordert die Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung im Land neu zu regeln. Der LEB nimmt das zum Anlass, seine Vorstellungen zur Schülerbeförderung zu präzisieren.

Gleich zu Anfang muss mit einem „Gerücht“ aufgeräumt werden: Der VGH hat in seinem Urteil (Urteil des VGH vom 29.11.2010 VGH B11/10) nicht beschlossen, dass die Schülerbeförderung in Rheinland-Pfalz grundsätzlich kostenfrei sein soll. Im Urteil des VGH Rheinland-Pfalz wird eine Gleichbehandlung der betroffenen Schüler eingefordert. Dies bedeutet, dass das Land sich – insbesondere in Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation – gänzlich aus der Schülerbeförderung zurückziehen könnte. Dies wird jedoch durch die die Landesregierung tragenden Parteien nicht geplant, was zur Folge hat: Alle Schüler müssen an der Kostenbeteiligung durch das Land partizipieren können.

Aus Sicht des LEB gibt es jedoch mehrere Punkte, die durch die Landesregierung im Rahmen der Neuordnung der Schülerbeförderung verändert werden müssen:

1. Kostenfreie Schülerbeförderung für alle Schüler bis einschließlich der Sekundarstufe II, gleich welche Schulart sie besuchen.

Im Koalitionsvertrag 2011-2016 für Rheinland-Pfalz haben die beiden die Landesregierung tragenden Parteien festgelegt: *„Wir werden die kostenfreie Schülerbeförderung bis zur 10. Klasse auch auf Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen*

ausweiten und leisten somit einen weiteren Beitrag zur Entlastung von Familien." (Koalitionsvertrag, S. 10).

Mit seiner Forderung geht der Landeselternbeirat bewusst über die Vorschläge der beiden die Landesregierung stützenden Parteien hinaus, denn nach Ansicht des LEB ist die immer wieder eingeforderte *Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit im Bildungssystem* u.a. auch nur zu erreichen, wenn nicht nur das Bildungssystem kostenfrei ist, sondern auch die Zugangswege zu diesem System. Dies insbesondere auch vor der Tatsache, dass gerade dem deutschen Schulsystem immer wieder vorgeworfen wird, dass der Erfolg der Schüler u.a. von der ökonomischen Situation des Elternhauses direkt abhängt. Nach Ansicht des LEB darf der Zugang zur Sekundarstufe II nicht durch sozio-ökonomische Kriterien limitiert werden. Fehlendes Fahrgeld darf nicht zum Ausschlusskriterium für die Sekundarstufe II werden.

2. Aufhebung des Prinzips der Kostenübernahme nur für den Weg bis zur nächstgelegenen Schule der gewünschten Schulform.

Dadurch, dass das rheinland-pfälzische Schulgesetz eine große Bandbreite von Schularten und deren pädagogischer Ausgestaltung erlaubt, ist es notwendig, dass diese Wahlmöglichkeiten nicht durch eine indirekte Selektion über die Kosten des Schulwegs ausgehebelt wird. Ebenso wie man zwischen der nächst gelegenen Realschule plus in kooperativer Form oder in integrativer Form unterscheidet, muss auch im Bereich der Gymnasien zwischen G8 und G9 unterschieden werden. Dies kann bspw. auch im Bereich der Berufsschulen von Bedeutung sein, wenn die nächstgelegene berufsbildende Schule nicht die entsprechenden Fachklassen anbieten kann und der Berufsschüler einen deutlich weiteren Weg in Kaufnehmen muss.

3. Verringerung des zumutbaren Schulwegs für Grundschüler. Ein Fußweg zur Schule von 2 km ist aus Sicht des LEB für Grundschüler unzumutbar. Insbesondere im Hinblick darauf, dass gerade die jüngeren Schüler mit dem häufig sehr schweren „Gepäck“ (Ranzen, Sportzeug ggf. noch Instrument) unterwegs sind. Aus Sicht von uns Eltern müssen alle Grundschüler die Möglichkeit bekommen, befördert zu werden.

4. Begrenzung der Beförderungszeiten für behinderte Kinder auf maximal 60 Minuten pro Schultag/Kindergartentag. Bei der Organisation der Fahrten muss die kürzest mögliche Fahrtstrecke im Vordergrund stehen.

Zum Wohle von teils schwerst-mehrfach behinderten Kinder wünscht sich der LEB von der Landesregierung eine längst überfällige gesetzliche Regelung zu den Beförderungszeiten von Kindern, die Fördereinrichtungen besuchen. Hierbei schließt

der LEB ausdrücklich auch all jene Kinder ein, die einen Förderkindergarten besuchen.

Derzeit steht aus Sicht des LEB die kostenarme Beförderung zu Lasten der Beförderungsdauer der Kinder im Vordergrund. Mangels gesetzlicher Regelung werden behinderte Kinder auch bei nur geringer Entfernung zwischen Elternhaus und Schule, bis zu 1,5 Stunden (für die einfache Fahrt) durch die Gegend gefahren. Viele Kinder haben, bedingt durch die teilweise sehr großen Einzugsgebiete der Förderschulen, ohnehin täglich lange Anfahrtswege zu bewältigen und das neben einem langen ganztägigen Schultag, sodass hier aus Elternsicht eine zeitliche Begrenzung dringend geboten ist. Die Beförderungszeit sollte wenn möglich 60 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung werden auch weiterhin bei jeder Ausschreibung zur Schülerbeförderung für die Städte und Kommunen immer nur die Kosten von Interesse sein, dem sich das Wohl und die Gesundheit der Kinder unterordnen müssen.

5. Sicherheit und Zuverlässigkeit der Schülerbeförderung.

Aus Elternsicht muss hier ausdrücklich gefordert werden, dass die kommunalen Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt werden und auch die Träger dieser Verantwortung diese wahrnehmen. Gerade in letzter Zeit sind die Beförderungswege im Schulverkehr häufig durch unabhängige Dritte überprüft worden. Dabei ergaben sich z.T. schockierende Ergebnisse: Schulbusse, die eigentlich nicht mehr straßenverkehrstauglich waren, Bahnen, die mehrfach überfüllt waren und damit den gängigen Sicherheitsanforderungen nicht mehr entsprochen haben. Der LEB fordert von der Landesregierung hier ganz klare Aufsichtsregeln, damit derartige Ergebnisse zukünftig der Vergangenheit angehören.

Auch regt der LEB an, dass bei eklatanter Missleistung (bspw. Verspätung), die durch ein Beförderungsunternehmen verursacht wurde (bspw. fehlende Lokführer, Ausfall von Zügen wegen Defekten, Stilllegung von Bussen wegen nicht witterungsangemessener Ausrüstung, usw.) der Auftraggeber (Kommune bzw. Land) das Beförderungsunternehmen in Regress nimmt und für diese mangelhafte Beförderungsleistung keine oder deutlich verminderte Kosten übernimmt.

An dieser Stelle muss aber auch festgehalten werden, dass der LEB sich der Tatsache bewusst ist, dass diese Veränderungen im System der Gebührenübernahme für die Schülertransportkosten nicht aus der Portokasse bezahlt werden kann – und dies nicht nur vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Landes Rheinland-Pfalz. Durch das Ministerium für Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft und Kultur werden derzeit 16,1 Mio. Euro Mehraufwand genannt. Diese Zahl ist aus Sicht des LEB eher zu niedrig als zu hoch angesetzt – ein Mehraufwand ist hier schon vorauszusehen.

Abschließend muss aus Sicht des LEBs noch festgehalten werden, dass die Finanzierung der Schülerbeförderung nicht die Ausstattung der rheinland-pfälzischen Schulen mit Lehrern und Pädagogischen Fachkräften negativ beeinflussen darf. Die Landesregierung muss dafür Sorge tragen, dass die Demographische Rendite im Bildungssystem, d.h. den Schulen direkt erhalten bleibt und nicht für unterstützende Leistungen genutzt wird. Dies haben die beiden die Regierung tragenden Parteien so auch im Koalitionsvertrag auf Seite 10 festgehalten („*Wir wollen die demografische Rendite nutzen, um die Qualität in den Schulen zu erhöhen und die pädagogischen Rahmenbedingungen zu verbessern.*“). Diese Forderung wird dort dahingehend präzisiert, dass auch bei zurückgehenden Schülerzahlen Lehrkräfte eingestellt werden, um so eine gute Unterrichtsversorgung in allen Schularten zu sichern (ebd. S. 10).

Um die Ausstattung der Schulen in Rheinland-Pfalz mit pädagogischem Fachpersonal nicht noch weiter zu verschlechtern fordert der LEB: **Die genannten 16,1 Mio. Euro zur Finanzierung der Schülerbeförderung dürfen nicht aus den Titeln für die Personalkosten für Lehrer entnommen werden. Der LEB fordert hier eine eindeutige und verbindliche Erklärung des Ministeriums, wie die Finanzierung der Neuordnung der Schülerbeförderung haushaltsseitig durch das Land Rheinland-Pfalz sichergestellt wird.**

Ebenso fallen Fahrkosten nach Meinung des LEB weder unter organisatorische noch unter pädagogische Verbesserungen des Schulsystems (Koalitionsvertrag, S. 67) und dürfen somit nicht aus der Demographischen Rendite entnommen werden.

Dies muss, auch im Rahmen der Einsparanforderungen in den nächsten Jahren, durch die Landesregierung von Rheinland-Pfalz gewährleistet bleiben – trotz Schuldenbremse und den damit verbundenen Einsparauflagen in Höhe von ca. 220 Mio. Euro pro Jahr. Nur so kann Deutschlands wichtigste Ressource, die Bildung, auch in Rheinland-Pfalz gefördert werden.

Wir Eltern werden die Landesregierung kontinuierlich an Ihre Vorhaben erinnern und sie an dem tatsächlich Umgesetzten messen!